

Anhörung „zivilgesellschaftliche relevanter Gruppen“ in der gemeinsamen Sitzung der Europaausschüsse von Bundestag und Bundesrat, 26.06.2002
Plenarsaal des Abgeordnetenhauses in Berlin

Statement des JEF-Bundesvorsitzenden in der Sitzung:

Themenblock I Stärkung der Demokratie in Europa

1. Zentrale Elemente der europäischen Verfassung; Stärkung des EP und der Kommission

Demokratisierung der jetzt zu schaffenden europäischen Föderation ist zentraler Auftrag des Brüsseler Verfassungskonvents.

Und Demokratisierung idS heißt nicht, Europa wie dem Hund am Tisch abermals ein Häppchen mehr Demokratie zuzuwerfen, sondern verlangt nach einem qualitativen Sprung vom völkerrechtlichen System der Staaten zum souveränitätsteiligen, föderalen System der Bürger und Staaten.

Demokratisierung heißt in einer repräsentativen Demokratie
– und nichts anderes ist für ein Europa der 500 Mio Einwohner realistisch –

v. a. Parlamentarisierung (→ Fischer).

Parlamentarisierung wiederum erfordert eine umfassende institutionelle Neugestaltung von der heutigen EU der Staaten hin zu einer gewaltenteiligen europäischen Demokratie, weswegen institutionelle Regelungen der entscheidende Bestandteil der zu erarbeitenden Verfassung werden.

Das Parlament wird hier zum zentralen Akteur europäischer Gesetzgebung.

Es wird in einem föderalen Europa, in dem Bürger und Staaten gleichberechtigt zusammenwirken das Repräsentationsorgan eben der Bürger und der Staaten.

Ein aus Bürger- und Staatenkammer bestehendes Europäisches Parlament, das die bisherigen Institutionen Parlament, Rat und ER fusioniert, ist daher die institutionelle Umsetzung der von uns geforderten Demokratisierung und Föderalisierung Europas. Die JEF fordert eine Wahl zumindest zum Teil über europäische Listen.

Das neue EP kontrolliert eine zur Europäischen Regierung mutierte starke europäische Kommission, deren Präsident von den jeweiligen parlamentarischen Mehrheiten im Parlament gewählt wird.

Dies garantiert eine starke Stellung für eine handlungsfähige europäische Exekutive und gleichzeitig eine starke Stellung des sie legitimierenden Parlaments.

Neben diesen institutionellen Regelungen weitere zentrale Bestandteile einer EV sind:

- eine rechtsverbindliche und einklagbare Grundrechtscharta
- eine klare Kompetenzordnung
- die Aufnahme der unabänderlichen Verfassungsgrundsätze (Demokratie und Föderalismus habe ich schon genannt)
- eine Finanzverfassung mit der Schaffung der Rahmenbedingungen für eine eigene Steuerhoheit der EU

2. Rolle der „Nationalen Parlamente“

Die Entwicklung geht nicht in Richtung Nationalstaatlichkeit, sondern in Richtung Suprastaatlichkeit.

Ergo kann es nicht sein, daß wir als europ. Föderalisten die Nationalstaaten und ihre Organe protegieren.

Vielmehr sollten wir uns mit der möglichen Überwindung dieser Dinge anfreunden.

Einer Repräsentanz der nationalen Parlamente auf EU-Ebene oder gar einer schleichenden Abschaffung eines direkt gewählten Europa-Parlaments,
derart restaurativen Ideen erteilen wir eine Absage.

Die einzige Rolle, die für die mitgliedstaatlichen (nicht nur die nationalen) Parlamente im europäischen Gesetzgebungsprozeß bleibt, ist die Kontrolle der ihr jeweilig verantwortlichen Regierung auf nationaler und regionaler Ebene.

3. Verfassung – Verfassungsvertrag

Wir JEF fordern eine europäische Verfassung, die diesen Namen auch verdient.

Das bedeutet eine Überwindung des Europas der Staaten und die Bildung eines Europas der Bürger.

Das impliziert den Übergang von der EU der völkerrechtlichen Verträge zum Europa der Verfassung.

Kein Verfassungsvertrag also, sondern eine Verfassung im eigentlichen Wortsinn;
ein Grundtext der Bürger und Staaten in einem föderalen System.

→ eine Zweiteilung dieser Verfassung macht in unseren Augen keinen Sinn. Verfassungsrecht sollte in einen einheitlichen Text gegossen werden.

Rein technische Bestimmungen müssen nicht Verfassungsrang haben und können ebenso einfachgesetzlich geregelt werden (ein Rangverhältnis der einfachen Gesetze, wie heute etwa in Frankreich, ist denkbar und überlegenswert).

→ die Säulenstruktur ist in einer von uns geforderten verfaßten Föderation obsolet

Änderungen unserer europäischen Verfassung sollten dem normalen parlamentarischen Weg folgen und mit entsprechenden Mehrheiten in beiden Kammern beschlossen werden.

Wir hoffen sehr, daß der Brüsseler Verfassungskonvent sein Ziel einer Europäischen Verfassung erreicht und so das bleibt, was ein Konvent landläufig ist: eine einmalige Verfassungsgebungsveranstaltung.

Wir sehen – auch hinsichtlich der wenig optimistisch stimmenden Berichte aus dem Konvent – durchaus die Gefahr, daß die Konventsvorlage in einer obskuren Regierungskonferenz versickert.

Der weite Auftrag des Konvents kann sich auch nachteilig auswirken und zu einer Orientierungslosigkeit führen, die den Konvent schwächt und die Regierungen stärkt.

Daher fordern wir einen starken, Eigendynamik gewinnenden Konvent, der am Ende sein Arbeitsergebnis auch förmlich beschließt und somit den Charakter einer Verfassungsgebenden Versammlung erlangt.

Der Konvent ist hierzu schon aufgrund seiner souveränitätsteiligen Zusammensetzung erheblich besser geeignet und legitimiert, als eine Regierungskonferenz

Deren Rolle der (völkerrechtlich geforderten) Textannahme verkümmert – wenn überhaupt – zu einem formalen Akt.

Krönender Abschluß des europäischen Verfassungsgebungsprozesses ist ein gemeinsames Referendum in allen am Konvent beteiligten Staaten.

1. Prinzip der Kompetenzabgrenzung

Die Frage betrifft fast ausschließlich die legislativen Zuständigkeiten der EU. Exekutive Funktionen sollten grundsätzlich durch die Verwaltungen vor Ort wahrgenommen werden.

Hinsichtlich der gesetzgeberischen Zuständigkeit fordert die JEF einen relativ fixen Katalog.

Eine bloß unverbindliche Kompetenzfestschreibung reicht nicht.

Sie birgt gerade jene Gefahr eines Abwanderns von Kompetenzen auf zumeist die „höhere“ Ebene – ein Effekt, der ja offensichtlich nicht im Sinne einer besseren K-Abgrenzung ist.

Das heißt nicht, daß es sich bei der von uns geforderten Kompetenzordnung um einen völlig starren, unabänderlichen Katalog handelt.

Wir verstehen Subsidiarität im Sinne einer föderalen Balanceverteilung, die keine Einbahnstraße ist und auch den Fluß der Kompetenzen zwischen den Ebenen ermöglicht.

Ziel ist daher eine relativ verbindliche Festschreibung der europäischen Zuständigkeiten in der Europäischen Verfassung (und eine Verfassung ist stets verbindlich), aber nicht als unabänderliche Verfassungsgrundsätze, so daß eine Änderung nach dem von mir heute vormittag schon beschriebenen normalen Verfassungsänderungsverfahren möglich bleibt.

2. Art der Abgrenzung

Die JEF beschränkt sich der Übersichtlichkeit wegen auf zwei **K-Kategorien**:

- eine ausschließliche europäische Zuständigkeit

- eine europäische Teilbereichszuständigkeit für jene Politikbereiche, die einen erheblichen Anteil grenzüberschreitenden Sachverhalts enthalten

Die europäische Zuständigkeit beschränkt sich hier auf die grenzüberschreitenden Materien, ist dort aber ebenfalls ausschließlich

Sie haben die von uns geforderten Zuständigkeiten vorliegen,

ich will nur eine besonders Wichtige herausgreifen:

Außen- und Verteidigungspolitik als ausschließliche Zuständigkeit:

diese alte JEF-Forderung umfaßt die Schaffung einer entsprechenden Legislativ/Vertragsschlußkompetenz, wie auch (ausnahmsweise) einer Exekutivkompetenz

→ Schaffung europäischer Regierungsmitglieder, die für diese Materien verantwortlich zeichnen

→ Schaffung einer europäischen Armee, welche die mitgliedstaatlichen Armeen ablöst. Dies ermöglichte eine schlagkräftige, finanzierbare Militärstruktur, die den gewandelten militärischen Ansprüchen der Gegenwart gerecht wird.

Eine europäische Föderation – dessen müssen wir uns bewußt sein – wird nicht irgendeine Macht in der Welt sein, sondern (Blair) ein Superpower. Ohne in eine Gegnerschaft zu den USA zu verfallen, wird eine solche Struktur aber doch den eigenen europäischen Interessen besseres Gehör verschaffen.

Die Notwendigkeit eines großen Rückflusses von Kompetenzen sehen wir derzeit nicht, auch wenn wir uns diesen Weg, wie gesagt, nicht abschneiden wollen.

Insbesondere sollten auch die Landwirtschafts- und Fischereipolitik ausschließliche Zuständigkeit der EU bleiben, da sie unverzichtbare Politikbereiche für einen funktionierenden Binnenmarkt sind.

3. Kontrolle der Kompetenzen

- EuGH als Kompetenzgericht

Aufg. des EuGH ist „Wahrung der Rechtseinheit der EU“ (früher nur hinsichtlich der Vertragsauslegung – aber genauso denkbar für die Wahrung der Rechtseinheit insgesamt, inklusive der Verfassungsrechtseinheit)

→ Tradition des Supreme Court der USA mit der Aufgabe, die Machtbalance zwischen der Zentralgewalt und den Gliedern zu erhalten.

→ EuGH ist Quasi-Verfassungsgericht der EU (eine im Grunde aus den Gründungsverträgen fließende Funktion, die auch in eine Verfassung selbstredend aufgenommen werden sollte)

Auch die Länder und Regionen in der EU sollten ein Klagerecht vor dem EuGH haben, mit dem sie mögliche Kompetenzverletzungen untersuchen lassen können.

In meinen Augen macht das auch durchaus als Vorabverfahren Sinn, soweit man das allein auf die Frage der Kompetenz beschränkt. In allen anderen Fragen sollte ein Gesetz aber auch nach Verkündung noch auf seine Vereinbarkeit mit der EV geprüft werden können.

→ Hinsichtlich der Kompetenzen also Modell des frz. conseil constitutionnel

→ Hinsichtlich Vereinbarkeit i.ü. verfassungsgerichtliches dt. (u. a.) Modell

Kein Klagerecht sollten einzelne Verfassungsorgane der Mitgliedstaaten, wie etwa die Parlamente erhalten.

4. Zu den Funktionen der Organe der EU-Föderation s. o.

insbes.

- Zweikammer-EP als Gesetzgeber unter Fusion von Parlament, Rat und ER
- Keine Legislativfunktion für die Kommission, außer Initiativrecht
- I. ü. aber auch Initiativrecht der beiden parl. Kammern
- Kommission als Regierung und daher (einzige) Exekutive der EU
- Abstimmungen generell mit Mehrheit – im Falle der Verfassungsänderung mit besonderer MH (z. B. 2/3).

Ex-Kommissionspräsident **Gaston Thorn**: "Regiert wird nicht. Die Kommission schlägt vor, das Parlament drängt, und nichts geschieht."

Peter Glotz sagt: Die Idee des Bundestaats sei tot, da Europa kein Volk habe. Zwar bedinge ein Volk keine homogene Volksgemeinschaft, wie viele Staaten der Erde zeigten, doch könne man mit 500 Mio Einwohnern und 22-25 Sprachen kein Volk mehr schaffen. Das sei die Wirklichkeit mit der sich auch die Deutschen abfinden müßten.

Glotz zeigt damit, daß er die i. ü. von ihm eingeforderte "Föderation der Mitgliedstaaten" vom Bundesstaat unterscheidet (ein Unterschied, der etwa bei Fischer / HU nicht so klar wurde).

Glotz: "Die Idee einer Weltgesellschaft nach europäischem Muster ist längst in aussichtslose Ferne gerückt, obwohl sie nicht von eurozentrischen Kulturimperialisten, sondern von großen Wortführern einer "Anähnlichung" der Europäer stammt, zum Beispiel von Novalis, Friedrich Nietzsche oder Edmund Husserl."

Alain Lamassoure hat auf einer Veranstaltung der frz. Konventsfreunde offenbar das Voranschreiten der Konventsarbeit gelobt; insbesondere lobte er den allgemeinen Konsens über eine Aufgabenausweitung zugunsten der EU (v. a. in der zweiten und dritten Säule).

→ DSAM: das zeigt den Charakter des Konvents als bloßen Reformkonvent, statt als Verfassungskonvent. Es geht, wie bei jeder Vertragsrevision bloß um Aufgabenausweitung, statt um Verfassungsneuschöpfung. Insbesondere zeigt sich dies daran, daß auch Lamassoure offenbar die Säulenkonstruktion der EU erhalten will.

JEF-Europa kritisiert das Nominierungsverfahren für den (i. ü. von ihr begrüßten) Jugendkonvent als intransparent und uneinheitlich in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Außerdem kritisiert JEF-Europa die Bildung der sieben Kontaktgruppen mit der ZG. Es besteht keine Kontaktgruppe zum Thema „Demokratisierung“. JEF fordert daher eine achte Kontaktgruppe "European Democracy and Citizenship".

Die intergroup for a European Constitution im EP spricht sich in einer PM vom 18.06.2002 für die Parlamentswahl des EU-Präsidenten aus. EU-Präsident dürfe nicht der ER-Präsident sein.